

7. Sekundärliteratur

Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen. Eine Biographie bis zur Amtsenthebung Petersens im Jahre 1692.

Matthias, Markus

Göttingen, 1993

Die Resolution vom 10. Mai 1690

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

berichtet wird, hängen am Zellischen hofe.“ Im übrigen weiß man sich eins im gemeinsamen Kampf gegen die dogmatisch allzu freiherzigen Pietisten wie Winckler und Horb in Hamburg, wenn es heißt: „Wir fühlen selbst, wo uns allhie der schuh drücke“. ¹⁹⁴ Petersen ging nun seinerseits die Fürstliche Regierung an, um sich gegen die Klage seiner Kollegen zu verteidigen. ¹⁹⁵ Auch er wurde in Hamburg brieflich vorstellig, bezeichnete die gegen ihn erhobenen Vorwürfe als haltlos, trat aber für seine chiliastische Lehre ein und forderte schließlich (vergeblich) die Herausgabe des Schreibens seiner Kollegen. ¹⁹⁶

Die Resolution vom 10. Mai 1690

Mitte März begann die Untersuchung des Falles vor dem Konsistorium in Celle. Zunächst unterrichtete sich der Geheime Rat Fabricius erst noch einmal allein über den ausgebrochenen Streit. Am 5. März bestellte er auf den 12. des Monats „Ein= oder zween [aus dem Ministerium], welche die beste wissenschaft von der Sache haben [...] jedoch, so vil möglich, in der stille, und daß man eben nichts mercke, wohin Sie reisen“. ¹⁹⁷ Zu dieser Verhandlung gab das Ministerium seinen Deputierten eine Aufstellung der „Motive und Gründe“ seiner Klage mit. ¹⁹⁸ Nachdem Petersen die beiden Schreiben des Ministeriums zugesandt worden waren – er erhielt sie am 28. März –, setzte er am 30. des Monats eine ausführliche Verteidigungsschrift auf. ¹⁹⁹

Am 3. und 4. April fand dann eine erste Konsistorialverhandlung mit einem mündlichen Verhör der beiden Seiten anhand der „Achtzehn Fragen“ statt. ²⁰⁰ Akten sind aus diesen Verhandlungen nicht erhalten. ²⁰¹ In den Göttinger Acta Pietistica finden sich aber (handschriftlich) „Drei= und Zwanzig Fragen“, die Petersen bei dieser ersten Verhandlung vorgelegt worden sein

¹⁹⁴ EphA Lg.

¹⁹⁵ „D. Petersens weitläufige verantwortung auf des Minist. vorgeb. Klagen an die hochf. Regierung“, den 30. 3. 1690– EphA Lg. (in der dortigen Aufstellung fälschlich auf den 13. 3. 1690 datiert).

¹⁹⁶ Das am 5. 3. in Hamburg angekommene Schreiben wird erwähnt in: S. Schultz an G. Meier, Hamburg, den 28. 2. / 7. 3. 1690– EphA Lg.

¹⁹⁷ Fürstl. Reg. (Fabricius) an Minist. von Lg., Celle, den 5. 3. 1690– EphA Lg.; vgl. J. W. Petersen an H. v. d. Hardt, Lg., den 14. 3. 1690– LB Karlsruhe 319 und Fürstl. Reg. an BuR von Lg., Celle, den 19. 3. (26. 3.)– StA Lg., wonach das Verhör mit zwei Vertretern des Minist. bereits stattgefunden hat und Petersen für den 3. 4. nach Celle zitiert wird.

¹⁹⁸ Sie datiert vom 19. 3. 1690– EphA Lg. (Verlust).

¹⁹⁹ EphA Lg. (wie Anm. 195).

²⁰⁰ Zum Aufenthalt der Vertreter des Ministeriums vgl. deren beim Rat eingereichte Rechnung, Lg., den 28. 7. 1690– StA Lg. und Fürstl. Reg. an Minist. von Lg., Celle, den 19. 3. 1690 (Nochmalige Bestellung zweier Deputierter nach Celle)– im EphA nicht mehr vorhanden. Zu dieser Verhandlung übersandte der Magistrat einen Bericht, Lg., den 29. 3. 1690– StA Lg.

²⁰¹ S. Handschriftliche Quellen: Hannover, Landeskirchliches Archiv.

sollen. Sie beruhen nach Art und Umfang auf den „Achtzehn Theologischen Fragen“ des Lüneburger Ministeriums.²⁰² Unbeschadet der strittigen chilias-tischen Lehre, die man als eine nicht schwerwiegende, private Gelehrten-meinung passieren ließ, bescheinigte das Konsistorium Petersen seine Rechtgläubigkeit, „außer daß etwa ein und anders eine ultioem explicationem erfordern möchte“.²⁰³ Da Petersen aber versprochen habe, von seiner Lehre „zu abstrahiren, und insonderheit publicè davon nichts vorzubringen“, möge das Ministerium es damit sein Bewenden sein lassen. Mit dieser Feststellung aber erreichte das Konsistorium keine Versöhnung der Streitenden. Neue Vorwürfe des Ministeriums ließen keine Ruhe einziehen. Wieder ging es mehr um das Verhalten des Superintendenten als um seine Lehre. So soll Petersen am 23. März (Sonntag Okuli), also in der Woche vor der Konsistorialverhandlung, den Spruch Jer 17, 18 (Las sie zu schanden werden/ die mich verfolgen- Luther 1545) auf seine Situation bezogen haben.²⁰⁴ Das Ministerium verlangte eine gerichtliche Untersuchung, in der man Petersens Aussagen durch Zeugen aus dem Kreis seiner Gemeinde und durch Einsicht in seine Predigtkonzepte überprüfen sollte.²⁰⁵ Petersen hingegen wollte, daß die falschen Beschuldigungen seiner Kollegen gehandelt wurden.²⁰⁶

Es wurde daher ein neuer Verhandlungstermin für den 29. April anbe-raumt, zu dem wieder einige Vertreter des Ministeriums, darunter Johann Gabriel Sandhagen, der offenbar die neuen Beschuldigungen bezeugen sollte, vorgeladen wurden. Sie sollten aber mit einer „instruction und Vollmacht gütlich zu schließen, undt völlige reconciliation hinwieder zu treffen“ nach Celle kommen.²⁰⁷ In Celle war man demnach entschlossen, die Angelegen-heit zu einem Ende zu bringen, das keine der beiden Parteien als Sieger hervorgehen ließ. Für die Verhandlung am Ende des Monats verfaßte das Ministerium eine „Gegenantwort“ auf Petersens Stellungnahme zu den „Achtzehn Fragen“, die er in Celle vorgelegt hatte.²⁰⁸ Die Lüneburger Pastoren bringen in ihrer Schrift keine konkreten Aussagen Petersens vor, an

²⁰² In: Acta Pietistica II, 41 (NSuUB Göttingen).

²⁰³ Fürstl. Reg. an Minist. von Lg., Celle, den 7. 4. 1690- EphA Lg.

²⁰⁴ Ebd.

²⁰⁵ Die Forderung nach der Kollation in der „Gegenantwort“ des Minist.- Sammlung 1750, 80 und 82 (und EphA Lg.).

²⁰⁶ Vgl. Fürstl. Resolution vom 10. 5. 1690, p. 1- StA Lg. und J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690 (Schluß)- EphA Lg.

²⁰⁷ Fürstl. Reg. an Minist. von Lg., Lg., den 4. 4. 1690- EphA Lg. und dies. an BuR von Lg., Celle, den 7. 4. 1690- StA Lg.

²⁰⁸ 1) „D. Johann Wilhelm Petersens. Richtige Antwort auf die vom Lüneburgischen Mini-sterium vorgelegten Fragen“ und 2) „Des Ministerii zu Lüneburg Gegen Antwort auf die richtige Antwort D. Petersens“- Sammlung 1750, 52-79 und 79-92 sowie (im Original) EphA Lg. Zur Datierung ist die Wendung (Sammlung 1750, 92) heranzuziehen, wo von Petersens Äußerungen auf der Kanzel „in diesen verwichenen Fest=Tagen“ die Rede ist. In Betracht kommt nur das Osterfest (20. 3. 1690), das den term. post quem für die „Gegenantwort“ darstellt. Term. ante quem für Petersens „Richtige Antwort“ ist der 7. 4. (bzw. 3. 4.) nach:

denen sie Anstoß genommen haben wollen. Sie begnügen sich damit, Petersens Erklärung zu den „Achtzehn Fragen“ zu kommentieren. Dabei finden sie freilich nur wenig Gelegenheit, Petersen zu widersprechen und ihn einer flagranten Heterodoxie zu überführen. Gegen den Vorwurf Petersens, der sie einer unstatthaften und beleidigenden Inquisition beschuldigte, verteidigen sie ihr Vorgehen mit den angeblichen Neuerungen in Lehre und Sprache: „Neue Lehre, neue Nachfrage“.²⁰⁹ So schließen sie mit dem generellen Vorwurf, daß Petersen sich „unbedachtsam in so wichtigen Glaubens=Sachen wieder Eyd und Pflicht, als D. und Superint. praecipitirt, und die Puncta Religionis, welche Er aus eigener Geständniß zur Anfrage fürgeben, bisher wieder Gewissen zum grossen Aergerniß der Gemeine leugnen wollen, nunmehr auch zu defendiren sich gar vermäßenlich unterfangen“.²¹⁰

Es spricht bei aller Emotionalität für das Rechtsbewußtsein des Ministeriums, daß es keinen Glaubens- oder Gewissenszwang ausübt, sondern daran erinnert, daß Petersen auf Grund seines Amtes als Doktor der Theologie und Superintendent an Lehre und Bekenntnis der Kirche gebunden sei. Nur in diesem öffentlichen Amt, dessen Funktion die Orthodoxie gerade in der Bewahrung der unveränderlichen „reinen“ Lehre sah, muß Petersen seine Äußerungen verantworten. Insofern ist das Vorgehen des Ministeriums sachlich begründet, auch wenn die persönlichen Motive die Triebfedern der Auseinandersetzung waren.

Die Fürstliche Regierung in Celle wollte sich indessen nicht auf eine weitere Untersuchung über Recht und Unrecht einlassen. Da man keine Verständigung erreichte, traf die Regierung in ihrer von Herzog Georg Wilhelm unterzeichneten Resolution vom 10. Mai 1690 eine ordnungspolitische Maßnahme „auß hoher Landesfürstl[iche]r macht und gewalt“.²¹¹ In ihr lehnt sie ein gerichtliches Verfahren zwischen den streitenden Parteien ab und begnügt sich mit Handlungsanweisungen für die Zukunft, die die Kirchenmänner auf den status quo verweisen (§ 1–3). Die Vorwürfe gegen Petersen sind für die Regierung mit dessen schriftlicher Erklärung („Richtige Antwort“) erledigt. Sie vertrage sich mit der orthodoxen Lehre. Der Chiliasmus wird nicht rundweg abgelehnt, man verzichtet aber auf jede kompliziertere theologische Stellungnahme zur Wahrheitsfrage und läßt den exegetisch begründeten Chiliasmus als Privatmeinung eines Gelehrten gelten (§ 5), so lange diese nicht die öffentliche Moral stört. Das ist Kirchenpolitik im Geiste Georg Calixts. Bei der Ablehnung des Heterodoxieverdachtess stützt sich die Regierung auf die Annahme, daß Petersens verdächtige Äußerungen, wie seine nachträglichen Erläuterungen bewiesen, auf einem

Fürstl. Reg. an Minist. von Lg., Celle, den 7. 4. 1690- EphA Lg.; vgl. LB 1717, 140 („Verantwortung“).

²⁰⁹ Sammlung 1750, 89; vgl. J. W. Petersen an Fürstl. Reg., den 30. 3. 1690, § 11 und 23.

²¹⁰ Sammlung 1750, 92.

²¹¹ Vgl. RITSCHL 2, 1884, 236. Ausfertigungen der Resolution im StA und EphA Lg.; gedruckt in Sammlung 1748, 954–965.

sprachlichen Mißverständnis beruhten. Daher werden die Pastoren und der Superintendent aufgefordert, sich der Sprache der Bibel und der christlichen Lehrer zu bedienen (§ 4). Entsprechend wird ihnen verboten, für oder gegen den Chiliasmus zu predigen oder sich öffentlich zu äußern (§ 5).

Der obrigkeitliche Akt, den die Resolution vom 10. Mai darstellt, ist für den weiteren Hergang der Auseinandersetzung von zentraler Bedeutung. Die herzogliche Regierung setzte sich damit einen äußerlichen, von der Wahrheitsfrage unabhängigen Maßstab, an dem sie spätere Konflikte messen konnte. Daß die Obrigkeit eine solche Maßnahme treffen konnte, die keinen Glaubensartikel inhaltlich entschied, stand außer Frage.²¹² Beiden Parteien wurden auch alle privaten und öffentlichen Beschuldigungen und Anzüglichkeiten unter Strafe der Amtsentsetzung verboten (§ 7). Gemeint war insbesondere, daß Petersen es unterlassen solle, seine Situation mit derjenigen Christi oder seiner Jünger zu vergleichen.²¹³

Der Ausgang war für Petersen glücklich. Seine verdächtigen Reden hätten leicht auch zu einer Amtsenthebung führen können. In Celle aber erachtete man es nicht einmal für notwendig, von Petersen ein explizit antichiliasmatisches Bekenntnis aufsetzen und unterschreiben zu lassen. Das wäre ein durchaus übliches Verfahren gewesen – jedenfalls früher, bevor Ph. J. Spener in seinen *Pia Desideria* die Diskussion um die evangelische Eschatologie neu entfacht hatte.

Die Akzidenzienfrage

Am Ende der Resolution wird unvermittelt noch die Frage der Akzidenzien angeschnitten, die sich innerhalb des dogmatischen Streites wie ein Fremdkörper ausnimmt. Das Problem der Akzidenzien, das Problem also, wie die verschiedenen Kasualhandlungen (besonders die Trauungen) und ihre Einnahmen auf die einzelnen Geistlichen zu verteilen waren, ist nicht nur unter finanziellem Gesichtspunkt zu betrachten. Vielmehr geht es dabei auch immer um Rangstreitigkeiten unter den einzelnen Pfarrern und zwischen Superintendent und Ministerium. Der gerade mit Petersens Amtsantritt aufkommende Streit um die Trauordnung stellt einen Versuch des Ministeriums dar, seine eigene Position gegenüber dem neuen Superintendenten zu behaupten. Schon 1689 waren Spannungen zwischen Petersen und einigen seiner Kollegen wegen der Trauordnung aufgetreten.

Die alte Trauordnung sah vor, daß der Superintendent für alle Patrizier und Bürger der 1. Klasse, die sich gemeinhin als einzige privat im eigenen Haus trauen ließen, zuständig war. Freilich war diese Ordnung nie aufge-

²¹² LB 1717, 183f.

²¹³ Vgl. LB 1717, 157.